

## **Beschlussvorlage:**

|  |  |                          |
|--|--|--------------------------|
| <b>Verbandsgemeindeverwaltung<br/>Konz</b><br>Am Markt, 54329 Konz | <b>Fachbereich 4 /<br/>Bürgerdienste</b> | 54329 Konz, 18.03.2024   |
| <b>Status: öffentlich</b>  | <b>Az.:</b>                              | <b>Nr.: 4B/0238/2024</b> |

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz  
Verbandsgemeinderat Konz

## **Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Konz**

### **Sachverhalt:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat das Muster einer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen überarbeitet.

Überarbeitet wurden Regelungen in Bezug auf Belästigungen infolge des Konsums vom Alkohol und berauschenden Mitteln (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Anleinplichten von Hunden (§ 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3).

Die Regelungen zu Belästigungen infolge des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen geben der Ordnungsbehörde hier neue Handlungsmöglichkeiten. Die Regelungen zur Anleinplicht von Hunden werden erweitert („sichtbar werden“); zudem werden die Regelungen betreffend Hunden in separaten Absätzen (§ 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3) geregelt.

Aus den v. g. Gründen empfehlen wir, die bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 01.03.2010 durch die neue Muster Gefahrenabwehrverordnung zu ersetzen.

### **Beschlussvorschlag:**

„Dem Neuerlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Konz in der vorliegenden Form wird zugestimmt.“

### **Anlagen:**

- neue Gefahrenabwehrverordnung
- Muster der ADD
- aktuelle Gefahrenabwehrverordnung

